



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 08.11.2021	191/GV/XIX	GK -He
Federführendes Amt	Amt für Finanzen (1)	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	15.11.2021	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2021	vorberatend
Gemeindevertretung	17.12.2021	beschließend

Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen

Kassenzeichen: 300706.300.1

Beschlussvorschlag:

Es wird die unbefristete Niederschlagung der Gewerbesteuerforderungen inklusive der steuerlichen Nebenforderungen in Höhe von insgesamt 52.460,85 €, für den Gewerbetreibenden mit dem Kassenzeichen: **300706.300.1**, beschlossen.

Erläuterungen:

Mit Bescheid vom 07.05.2020 wurde die Gewerbesteuerveranlagung für die Jahre 2016 und 2017 in Höhe von 46.731,85 €, sowie Nachzahlungs- und Verspätungszinsen in Höhe von 4.745,00 € festgesetzt. Die Beträge wurden nicht zum jeweiligen Fälligkeitstermin beglichen. Nachdem auch eine Mahnung erfolglos geblieben ist, wurde der gesamte Rückstand an die zuständige Vollstreckungsstelle nach Königstein abgegeben. Auch von dort konnte kein Ausgleich der Forderungen erwirkt werden. Sodann wurde versucht, die Gewerbesteuer über die örtlich zuständige Vollstreckungsstelle der Stadt Frankfurt am Main beizutreiben. Mit Schreiben vom 01.07.2021 wurde uns das Amtshilfeersuchen mit dem Vermerk „Der Schuldner wurde vom zuständigen Vollziehungsbeamten mehrfach aufgesucht, aber nie angetroffen“ zurückgegeben.

Das Gewerbe wurde bereits zum 29.08.2017 abgemeldet. Der Schuldner hatte wohl ebenfalls ein Gewerbe in Bad Homburg betrieben. Dort ist er zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch auch kein Geschäftsführer mehr. Die Verwaltung vermutet, dass es sich bei der Gewerbesteuerveranlagung vielleicht um den Gewerbeertrag aus Bad Homburg handeln könnte.

Nach telefonischer Rücksprache mit dem Finanzamt wurde der Schuldner und deren Steuerberater bereits mehrfach aufgefordert sich mit dem Finanzamt zwecks Klärung der Angelegenheit in Verbindung zu setzen. Bisher leider ohne Erfolg. Die Forderungen des Schuldners beim Finanzamt befinden sich ebenfalls in Vollstreckung und werden auch dort niedergeschlagen werden müssen.

Es besteht somit derzeit keine Möglichkeit die Forderung zwangsweise beizutreiben. Aus diesem Grund sind die Beträge unbefristet niederschlagen und kassenmäßig in Abgang zu stellen.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister